

# Protokoll

Nr. XII/26/2019

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Donnerstag, dem 22.08.2019

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 21:22 Uhr

## I. Vorsitzender

Kirberg, Till

## II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Bolz, Ulrike

Gemander, Reinhard

Dr. Göbel, Jürgen

vertritt Kulp, Kevin

Henninger, Matthias

Holm, Christian

Meyer, Horst

Moses, Andreas

vertritt Lurz, Günther

Scheer, Cornelia

Strutz, Birger

Zunke, Sandra

## III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Bellino, Holger

Fleischer, Hans-Peter

Schirner, Regina

Töpperwien, Bernd

## IV. Vom Magistrat

Pauli, Thomas

## V. Von der Verwaltung

Bleher, Hans-Jörg

## VI. Als Gäste

Scherer, Rolf, Seniorenbeirat

## VII. Schriftführerin

Keth, Franziska

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände, jedoch wird die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert. Der **TOP „4.3 Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Ordnungsamtes; Integration der Gemeinde Grävenwiesbach in den bestehenden Ordnungsbehördenbezirk und Verwaltungsbehördenbezirk Neu-Anspach/ Usingen Vorlage: 220/2019“** wird vorgezogen und als TOP 4.1. behandelt.

Bürgermeister Thomas Pauli zieht die „**Vorlage 194/2019: Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 19.04.2018**“ wegen Klärungsbedarf zurück.

Die Tagesordnung wird nun wie folgt erledigt:

**1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XII/23/2019 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 06.06.2019**

Herr Fleischer war bei der Sitzung nicht anwesend, steht aber im Protokoll als anwesend.

**Beschluss**

Das Beschluss-Protokoll Nr. XII/23/2019 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 06.06.2019 wird genehmigt.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)**

**2. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XII/24/2019 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 25.06.2019**

Frau Scheer moniert, dass ihre Wortmeldungen nicht erfasst wurden. Diese wiederholt sie nun.

Sie hat eine Liste beantragt, in der der Magistrat die Ausgaben des ersten Halbjahres auflistet. Herr Pauli hatte dieser Liste widersprochen und auf das Berichtswesen verwiesen.

Weiter sprach sie das Thema „Beförderung“ an. Hier möchte sie mehr Informationen und den aktuellsten Sachstand vom Bürgermeister erfahren.

Die Mehreinnahmen durch ein Bieterverfahren dürfen nicht für investive Maßnahmen verwendet werden.

**Beschluss**

Das Beschluss-Protokoll Nr. XII/24/2019 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 25.06.2019 wird genehmigt.

**Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)**

**3. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung**

Herr Pauli berichtete aus der letzten Sitzung des Wirtschaftsbeirates. Das Hauptthema war der diesjährige Nikolausmarkt. Durch Sponsoring soll die Finanzierungslücke des Gewerbevereins gedeckt werden.

Am 18.09.19 findet das Unternehmertreffen im Autohaus Erlenhoff statt.

Es wird darum gebeten, dass der Wirtschaftsförderer sich, seinen Aufgabenbereich und seine Zukunftsvisionen im Haupt- und Finanzausschuss vorstellt.  
Herr Pauli sagt dies zu.

#### **4. Beratungspunkte**

##### **4.1 Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Ordnungsamtes; Integration der Gemeinde Grävenwiesbach in den bestehenden Ordnungsbehördenbezirk und Verwaltungsbehördenbezirk Neu-Anspach/ Usingen Vorlage: 220/2019**

Herr Bleher hält eine Präsentation und beantwortet anschließend einige Fragen.

Es besteht Einigkeit darüber, dass die IKZ als sinnvoll und positiv gewertet wird.  
Herr Bleher erklärt aufgrund von Nachfragen, dass Sonderfälle oder Sondereffekte dokumentiert werden um diese ggf. gesondert abzurechnen. Vorerst ist nicht geplant weitere Fahrzeuge anzuschaffen. Lediglich die neue Ausstattung für den Kollegen des Außendienstes muss gekauft werden. Zu der Frage ob noch weitere Kommunen zur IKZ dazu stoßen, antwortet Herr Bleher, dass wir da jederzeit offen für sind aber die Nachbarkommunen dies ebenso sein müssen und eine IKZ auch gewollt sein muss.

Es besteht Konsens, dass unter § 4 Abs. 4 „je“ eingefügt wird:

##### **§ 4 Kostenverteilung**

...

**ALT:** (4) Nach Ablauf von zwei Jahren erfolgt eine Überprüfung, ob der zuvor genannte Verteilungsmaßstab sachgerecht ist.

**NEU:** (4) Nach Ablauf von **je** zwei Jahren erfolgt eine Überprüfung, ob der zuvor genannte Verteilungsmaßstab sachgerecht ist.

##### **Beschluss:**

Es wird beschlossen, die als Anlage 1 und 2 beigefügten Vereinbarungen über die Teilnahme der Gemeinde Grävenwiesbach am gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk Neu-Anspach/Usingen gemäß § 85 Absatz 2 HSOG und eines gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks gemäß § 82 Absatz 1 Satz 2 HSOG zu schließen. Um den damit verbundenen Personalbedarf zu decken, werden im Stellenplan 2020 zwei zusätzliche Stellen aufgenommen.

**Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

##### **4.2 Bericht für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.07.2019 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs Vorlage: 225/2019**

Herr Fleischer fragt nach dem Sachstand der hohen zu erwartenden Gewerbesteuerrückzahlung und erkundigt sich nach Sparvorschlägen seitens der Verwaltung.

Herr Pauli antwortet, dass momentan Bescheide in Höhe von ca. 380 T€ Rückzahlung vorliegen und man derzeit nicht weiß, wann die weiteren Bescheide eingehen und in welchen Höhe die Rückzahlungen sein werden. Zu den Sparmaßnahmen erwähnt er die z.B. vorliegende IKZ Erweiterung im Ordnungsbehördenbereich oder zur Unterhaltung des Wassernetzes. Das sind nachhaltige Sparvorschläge der Verwaltung.

##### **Beschluss:**

Der Bericht der Kämmerei über den Stand des Haushaltsvollzugs für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.07.2019 wird zur Kenntnis genommen.

**Beratungsergebnis:11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**4.3 Interkommunale Zusammenarbeit bei der Unterhaltung des Wasserversorgungsnetzes;  
Vorbereitung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Usingen und  
Neu-Anspach  
Vorlage: 226/2019**

Herr Töpferwien fragt nach der Erfassung der Aufträge bzw. wie diese getrennt abgerechnet werden.

Herr Pauli erklärt, dass über das Programm „Regie 68“ alle Aufträge getrennt erfasst, abgebildet und abgerechnet werden. Oder es kommt eine fremde Firma und diese stellt sowieso getrennte Rechnungen. Hier wird es zu keiner Vermischung kommen.

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, eine IKZ für die Unterhaltung des Wasserversorgungsnetzes zwischen den Städten Usingen und Neu-Anspach voran zu treiben und eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung vorzubereiten.

**Beratungsergebnis:11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**4.4 Aufhebung der bisherigen Baulandstrategie für Bereitstellung und Mobilisierung von  
Wohnbauland  
Vorlage: 149/2019**

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, den Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.6.2003 zur Baulandstrategie für Bereitstellung und Mobilisierung von Bauland aufzuheben.

**Beratungsergebnis:11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**4.5 Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung  
der Kindertagesstätten vom 19.04.2018  
Vorlage: 194/2019**

Herr Pauli zieht die Vorlage zurück.

**Beschluss:**

Vorlage zurückgezogen.

**Beratungsergebnis:Vorlage zuruckgezogen**

**4.6 Zisternensatzung**  
**-Satzung über den Bau und Betrieb von Niederschlagswassersammelanlagen**  
**Vorlage: 216/2019**

Herr Moses berichtet von den Änderungen im Magistrat und vom Bauausschuss.

Der HFA beschließt analog des Bauausschusses mit allen Änderungen.

**Beschluss:**

Es wird aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), und § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366), folgende

**Zisternensatzung**  
**Satzung über den Bau und Betrieb von Niederschlagswassersammelanlagen**

beschlossen:

**§ 1**  
**Ziel**

Ziel dieser Satzung ist die Errichtung von Anlagen für das Sammeln und Verwenden des von Dachflächen ablaufenden Niederschlagswassers. Der Bau derartiger Anlagen soll die Abwasseranlagen entlastet, Überschwemmungsgefahren vermieden und der Wasserhaushalt schonen.

**§ 2**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Neu-Anspach. Festsetzungen im Bebauungsplan haben Vorrang, insofern sie von dieser Satzung abweichende Regelungen zum Sammeln von Niederschlagswasser treffen.

**§ 3**  
**Begriffsbestimmungen**

**Niederschlagswassersammelanlage:**

Eine Niederschlagswassersammelanlage ist eine Anlage zum Auffangen, Speichern und Nutzen des Niederschlagswassers von Dachflächen. Die Anlage muss mindestens aus Dachrinne/Fallrohr, Filter, Zisterne, Überlauf, Pumpe und ggf. - bei Nutzung in Gebäuden - Hauswasserstation, Brauchwassernetz, Verbrauchs- und Zapfstellen bestehen.

**Auffangfläche:**

Die Auffangfläche (Dachfläche oder vergleichbare Fläche) ist eine senkrechte Projektion der Oberfläche eines Gebäudes oder Gebäudeteils, auf der Niederschlagswasser anfällt, gesammelt und abgeleitet wird.

**Zisterne:**

Ein Zisterne ist ein lichtgeschütztes Sammelbehältnis, das geeignet ist, mittels Zuführung über ein Leitungssystem Niederschlagswasser von Dachflächen aufzunehmen. Das Sammelbehältnis befindet sich im Erdreich oder innerhalb einer baulichen Anlage.

**Brauchwasser:**

Brauchwasser ist Wasser, das keine Trinkwasserqualität hat und im Rahmen der gesetzlich zulässigen Zwecke in Gebäuden (z.B. für die Toilettenspülung) oder zur Gartenbewässerung genutzt wird.

**Entnahmezähler:**

Ist die Messeinrichtung die das aus der Niederschlagswassersammelanlage entnommene Wasser misst, das den Kanal belastet.

**§ 4**

## **Herstellungspflicht und Verwendungspflicht**

Jede Bauherrschaft hat bei der Ausführung ihres Bauvorhabens eine Niederschlagswassersammelanlage nach Maßgabe dieser Satzung zu errichten und das Niederschlagswasser zu sammeln und zu verwenden, sofern keine wasserwirtschaftlichen oder gesundheitlichen Belange entgegenstehen und ein Gebäude oder Gebäudeteile mit mehr als 50 m<sup>2</sup> Grundfläche errichtet wird.

### **§ 5**

#### **Ausnahmen und Befreiungen von der Herstellungspflicht**

(1) Die Herstellungspflicht entfällt, wenn

a) mehr als 80 % der neu errichteten Auffangflächen des Gebäudes oder Gebäudeteils begrünt werden. Die vegetationsfähige Substratauflage muss dabei mindestens sechs Zentimeter mächtig sein oder

b) die gesamten neu errichteten Auffangflächen nicht, auch nicht indirekt, in ein öffentliches Abwassersystem entwässern.

(2) Auf Antrag kann der Magistrat der Stadt Neu-Anspach eine Befreiung von der Herstellungspflicht erteilen, wenn schwerwiegende Gründe gegen den Bau- und Betrieb einer Niederschlagswassersammelanlage sprechen. Ein solcher Grund ist z.B. ein erheblich über das normale Maß hinausgehender baulicher Aufwand. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

### **§ 6**

#### **Bemessungsvorschriften für das Zisternenvolumen**

(1) Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens beträgt 25 l/m<sup>2</sup> neu errichteter Auffangfläche, mindestens jedoch 4 cbm.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind dabei Auffangflächen, die mit einer vegetationsfähigen Substratauflage von mindestens 6 cm Stärke (Gründächer) versehen sind. Die Begrünungsmaßnahme muss spätestens mit Aufnahme der Nutzung der Gebäude oder Gebäudeteile abgeschlossen sein. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu unterhalten.

(3) Ebenfalls nicht zu berücksichtigen sind Auffangflächen, die nicht, auch nicht indirekt in ein öffentliches Abwassersystem entwässern.

### **§ 7**

#### **Bau und Betrieb**

(1) Die Niederschlagswassersammelanlage muss in ihrer Ausführung dem Stand der Technik unter Beachtung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, DIN-Normen und sonstigen verbindlichen technischen Richtlinien entsprechen. Der einwandfreie und bestimmungsgemäße Betrieb ist vom Betreiber der Anlage sicherzustellen und zu überwachen.

(2) Für die Inaugenscheinnahme bzw. Kontrolle der Niederschlagswassersammelanlage ist Vertretern der Stadt Neu-Anspach oder der von ihr beauftragten Dritten Zutritt zu der Anlage zu gewähren. Bei Neubauten ist die Niederschlagswassersammelanlage (Zisterne) im Entwässerungsgesuch mit einzuplanen. Sie ist Bestandteil des Bauantrages und der Baugenehmigung.

(3) Folgende Grundsätze sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Niederschlagswassersammelanlage zu beachten:

a) Jegliche Verbindung zwischen Brauchwasseranlage und Trinkwasseranlage ist verboten. Eine Trinkwassernachspeisung darf nur durch einen sogenannten "freien Auslauf" (gemäß DIN 1988, Teil 4 / DIN EN 1717) erfolgen.

b) Der Überlauf der Zisterne ist rückstaufrei an die Kanalisation oder eine Versickerungsanlage (genehmigungspflichtig durch die Untere Wasserbehörde) anzuschließen.

c) Brauchwasserleitungen sind dauerhaft und eindeutig zu kennzeichnen (z.B. durch Farbe oder unterschiedliche Materialien, so dass eine spätere Verwechslung mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist.

d) An Zapfstellen ist ein Schild mit der Aufschrift "Kein Trinkwasser" oder "Regenwasser" anzubringen. Die Zapfstellen sind gegen unbefugte Benutzung, z.B. durch abnehmbare Drehgriffe, zu sichern.

e) Es ist ein geeichter und beglaubigter Wasserzähler (Entnahmezähler), der den Vorgaben der Wasserversorgungssatzung und der Entwässerungssatzung entsprechen, zur Erfassung des Zisternenablaufs zur Waschmaschine / Toilettenspülung einzubauen.

f) Die Anlage und die Wasserzähler sind vor Betrieb von der Stadt Neu-Anspach in Augenschein zu nehmen.

### **§ 8**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen  
a) § 4 der Herstellungs- und Verwendungspflicht nicht nachkommt,  
b) § 6 eine Zisterne mit einem die vorgeschriebene Mindestgröße unterschreitenden Zisternenvolumen errichtet,  
c) § 7 Abs. 1 zu wieder handelt,  
d) § 7 Abs. 3 Nr. f) die Anlage ohne die Inaugenscheinnahme der Stadt Neu-Anspach betreibt.  
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.  
(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.  
Verwaltungsbehörde i. S. des § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Neu-Anspach.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

#### **4.7 Wahl der Schriftführerin und deren Stellvertreter für die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung in der XII. Legislaturperiode, Aktualisierung Vorlage: 214/2019**

##### **Beschluss:**

Es wird beschlossen, folgende(n) Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Verwaltung zur Schriftführerin bzw. zum stellvertretenden Schriftführer zu wählen:

**1. Bauausschuss (BauA):**

Schriftführerin:	Sarah Corell
Stellvertretender Schriftführer:	Martin Sachs

**2. Vergabekommission:**

Schriftführerin:	Sarah Corell
Stellvertretender Schriftführer:	Martin Sachs

Weiter wird beschlossen, dass alle gewählten Schriftführer/innen bzw. die Stellvertreter/innen in allen Fachausschüssen/Gremien eingesetzt werden können.

Es wird festgestellt, dass es sich bei der Schriftführertätigkeit nicht um eine Aufgabe handelt, die unmittelbar zur Aufgabenerfüllung des jeweiligen Arbeitsplatzes gehört. Die Schriftführertätigkeit ist vielmehr als ehrenamtliche Tätigkeit anzusehen.

**Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

#### **5. Mitteilungen des Magistrats**

Zu diesem TOP liegt nichts vor.

#### **6. Anfragen und Anregungen**

Herr Gemander spricht die Mitteilung (Vorlage 219/2019 Lage und Zukunft der Kleinstädte in Deutschland; Fallstudie Neu-Anspach) die im Bauausschuss vorgelegt wurde, an. Er findet die Anmerkungen sehr interessant und möchte diese gerne im HFA besprechen.

Herr Pauli sagt, dass dies gerne auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden kann.

Herr Bellino fragt wie nun das weitere Vorgehen mit den Kita-Gebühren und der zeitliche Rahmen sein soll?

Herr Pauli antwortet hierauf, dass nun neue Berechnungen stattfinden und die Vorlage überarbeitet wird. Ein Inkrafttreten könnte frühestens zum erst 01.12. erfolgen und somit werden 2 Monate verloren.

## **7. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung**

Zu diesem TOP liegt nichts vor.

Till Kirberg  
Ausschussvorsitzender

Franziska Keth  
Schriftführerin